

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 28.09.2023

Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/013/23

öffentlich Datum der Anfrage: 24.09.2023

Anfrage des Fraktionsvorsitzenden der AfD-Stadtratsfraktion vom 24.09.2023 - Planung von Windenergieanlagen rund um die Welterbestadt Quedlinburg

Anfrage:

- 1) Wie sind die Planungen der Regionalen Planungsgesellschaft bezüglich des windparkfreien Radius rund um die Stadt QLB?
- 2) Gab es hierzu in der Planungsgesellschaft eine Abstimmung? Wie war Ihr Stimmverhalten?
- 3) Wie geht die Regionale Planungsgesellschaft mit der Tatsache um, dass zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein zustimmendes Votum des Stadtrates erforderlich ist? (von dem ich nicht ausgehe)
- 4) Warum haben Sie über diese Entwicklungen bisher den Stadtrat nicht informiert?
- 5) Wie ist der Standpunkt der Regionalen Planungsgesellschaft und des Landrates Balcerowski zur möglichen Gefährdung des Status als Welterbe für die Stadt Quedlinburg? Spielt das in diesem Gremium überhaupt eine Rolle?
- 6) Welche konkreten Flächen sind für die Errichtung von WEA rund um die Stadt QLB vorgesehen, mit welchen Abständen?

beantwortet durch:	Graßmann, Torsten	gez. 28.09.2023 Graßmann
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	gez. 28.09.2023 Löw
Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	gez. 28.09.2023 i. V. Zander
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i. V. Frommert 29/9/23

Antwort:

Zu 1) Bisher ist das Welterbegebiet direkt als harte Tabuzone (hTz) definiert, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht möglich ist. Im Radius von 10km um das Welterbegebiet herum besteht eine weiche Tabuzone (wTz), die nicht für WEA genutzt werden soll. De facto war in dieser 10km-Zone die Errichtung von WEA bisher nicht möglich.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPG Harz) hat im Frühjahr einen neuen Kriterienkatalog Wind erarbeitet. In diesem gibt es Tabuzonen (Tz) und Restriktionszonen (Rz). Die Tz haben einen Radius von 3,75km, was sich aus der 15-fachen Höhe einer WEA von 250m ergibt. In der Tz können WEA pauschal abgelehnt werden. Die Rz befinden sich dann in einem Radius zwischen 3,75km und 10km. In der Rz ist eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Belang des Welterbes und der Windenergienutzung im Einzelfall möglich.

Aus dem neuen Kriterienkatalog heraus wurden sogenannte Prüfflächen ermittelt, bei denen WEA nicht von vorn herein ausgeschlossen werden können. Die Gemeinden konnten sich zu diesem noch nicht formellen Arbeitsschritt mit Hinweisen einbringen. Seitens der Welterbestadt Quedlinburg wurde ein ablehnendes Schreiben auf Grund des Welterbestatus abgegeben.

Zu 2) Der Kriterienkatalog wurde von der Regionalversammlung im April beschlossen.

Zu 3) Der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Regionalversammlung beschlossen und nicht vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg. Der Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Regionalplanungen der RPG Harz anzupassen. Diese gelten bei hinreichender Konkretisierung als Ziele der Raumordnung. Eine Zustimmung zum Regionalplan ist nicht erforderlich. Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes wird die Welterbestadt Quedlinburg über Stellungnahmen zum Entwurf beteiligt.

Zu 4) Im öffentlichen Teil des für die Belange der Stadtentwicklung zuständigen Fachausschusses BauQ wurde am 27.07.2023 seitens der Verwaltung über die noch nicht abgeschlossenen Überlegungen der RPG Harz berichtet. Bisher stellen diese Überlegungen keine formelle Beteiligung dar, für die ein Ausschuss des Stadtrates oder der Stadtrat selbst zuständig wäre. Das Schreiben an die RPG Harz (siehe Antwort zu 1) stellt einen Hinweis des Oberbürgermeisters dar, der satzungsgemäß Mitglied der Regionalversammlung ist. Die Information erfolgte demzufolge sehr frühzeitig auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen.

Zu 5) Der Welterbestatus gehört zu den Aspekten, die einen ausschließenden Grund für die Errichtung einer WEA darstellen können. Daher wird die Tz auch an das Welterbegebiet gekoppelt. Ob die Errichtung einer WEA in der Rz überhaupt möglich ist, wird sich erst aus der Stellungnahme von ICOMOS im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben. Wenn übergeordnete europa-, bundes- und landesrechtliche Vorgaben ein Heranrücken an das Welterbegebiet ermöglichen würden, kann die RPG Harz dies nicht ignorieren und muss Wege finden, diese Vorgaben mit den lokalen Realitäten in Einklang zu bringen. Sollte seitens der ICOMOS eine Stellungnahme erfolgen, die zum Schutz des Welterbestatus einen größeren Abstand von WEA erforderlich machte, wäre dies ein in der Abwägung zu berücksichtigender Belang und könnte wie bisher auch zur Ablehnung einer WEA im 10km-Radius führen.

Zu 6) Es liegen keine aktuellen Arbeitskarten der RPG Harz vor. Die für die Hinweise genutzten Karten sind veraltet und ermöglichen keine zuverlässige Aussage hinsichtlich der Abstände.